

13. IV. 1916

## Gefährdung des Schwarzamtgesetzes.

In einer Besprechung zwischen den Vertretern der beteiligten Ressorts und den Fraktionen des Abgeordnetenhauses, die kürzlich im Landwirtschaftsministerium stattfand, hat die Regierung angegeben mit welchen Kommissionsbeschlüssen erster Lesung sie sich nicht einverstanden erklären kann. Es handelt sich hierbei um so zahlreiche und so weittragende Beschlüsse, daß, wenn es nicht gelingt, in der zweiten Lesung eine Einigung herbeizuführen, das Zustandekommen des Gesetzes ernstlich gefährdet ist.

Unannehmbar ist für die Regierung zunächst die Erweiterung des § 1, wonach nicht nur, wie es in der Regierungsvorlage heißt, jeder Stadtkreis und jeder Landkreis für seinen Bezirk ein Schätzungsamt zu errichten hat, sondern wonach auch den zu einem Landkreis gehörigen Städten mit mehr als 10 000 Einwohnern, den selbständigen Städten der Provinz Hannover und den Landgemeinden mit mehr als 25 000 Einwohnern auf ihren Antrag die Befugnis zur Bildung eines eigenen Schätzungsamtes zu erteilen ist. Von einer solchen Erweiterung der Rechte der größeren Landgemeinden und der kreisangehörigen Städte will die Regierung nichts wissen.

Das Gleiche gilt für den von der Kommission neu geschaffenen § 3a, der die von den Schätzungsämtern bei der Schätzung zu beachtenden Grundsätze aufzählt. In dieser Beziehung will die Regierung freie Hand behalten und selbst Schätzungsgrundzüge aufstellen, die aber nach ihrem Wunsch nicht in das Gesetz hineingearbeitet werden sollen. Für ebenso bedenklich hält sie den neu beschlossenen § 3b, wonach der von dem Schätzungsamte festgesetzte gemeine Wert eines Grundstücks für das Schätzungsjahr überall da maßgebend sein soll, wo durch Behörden eine Schätzung des gemeinen Wertes vorzunehmen ist.

Weiter erhebt die Regierung Einspruch gegen den Beschluß, daß in dringenden Fällen auf Antrag und Anordnung des Vorstehers die Schätzung von einem Schätzer vorgenommen werden kann; sie fürchtet, daß dann zu viele Fälle als bringend bezeichnet werden können. Lebhafte Einwendungen macht sie geltend gegen die neue Fassung des § 7, durch die die Vorlage dahin abgeändert ist, daß nach Anhörung der zuständigen Handelskammer, Handwerkskammer oder Landwirtschaftskammer und unter Zustimmung des Regierungspräsidenten auch gewerbmäßige Grundstücks- oder Hypothekenvermittler und Angehörige ähnlicher Berufe zu Mitgliedern eines Schätzungsamtes bestellt werden dürfen. Der ursprüngliche Entwurf bestimmte ausdrücklich, daß solche Personen nicht Mitglieder eines Schätzungsamtes sein können.

Ein anderer Beschluß, dem die Regierung ihre Zustimmung versagen zu müssen glaubt, ist der Zusatz zu § 8, wonach gegen den Widerruf der Bestellung eines Schätzers innerhalb einer Woche nach Zustellung die Beschwerde an den Bezirksausschuß zulässig sein soll; sie will von einem Beschwerderecht gegen einen Widerruf nichts wissen, sondern hält es für ausreichend, wenn das betreffende Mitglied vor dem Widerruf gehört wird.

Auch mit der von der Kommission beschlossenen Aenderung des Artikels 73 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch ist die Regierung nicht einverstanden. Dieser Artikel besagt im ersten Absatz des § 1, daß eine Hypothek, eine Grundschuld oder eine Rentenschuld an einem in Preußen belegenen Grundstück für die Anlegung von Mündelgeld als sicher anzusehen ist, wenn sie innerhalb des Pfandes oder, sofern ihr kein anderes der Eintragung bedürftendes Recht im Range vorgeht oder gleichsteht, innerhalb des Pfandes des staatlich ermittelten Grundsteuerertrages oder bei einem ländlichen Grundstück innerhalb der ersten zwei Drittel, bei einem städtischen Grundstück innerhalb der ersten Hälfte des Wertes zu stehen kommt. Laut Beschluß der Kommission soll Artikel 73 dahin erweitert werden, daß die Mündelsicherheit auch dann gegeben ist, wenn die Hypothek bei städtischen Grundstücken innerhalb der ersten drei Fünftel des Wertes zu stehen kommt, jedoch nur, falls das Grundstück bei ordnungsmäßiger Wirtschaft jedem Besitzer nachhaltig einen Ertrag gewähren kann, der die Zinsen des beliehenen Kapitals um mindestens ein Viertel übersteigt. Diese Aenderung soll als § 18 des Schätzungsamtgesetzes festgelegt werden. Die Regierung verhält sich jeder Ausdehnung der Vorschriften über die Mündelsicherheit gegenüber ablehnend.

Endlich wendet sie sich noch gegen eine weitere von der Kommission beschlossene Aenderung des Artikels 73. Die Regierung hatte selbst vorgeschlagen, daß Artikel 73 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch in § 1 Absatz 2 durch folgende Bestimmung ersetzt wird:

Der Wert ist durch eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamtes (Ortsgerichts) oder bei ländlichen Grundstücken durch eine Schätzung einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt, bei städtischen Grundstücken hinsichtlich der Gebäude durch eine Schätzung einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt festzustellen.

Statt dessen hat die Kommission beschlossen, daß der Wert durch eine Schätzung eines öffentlichen Schätzungsamtes oder bei ländlichen Grundstücken durch eine Schätzung einer landschaftlichen (ritterschaftlichen) Kreditanstalt festzustellen ist. Die Regierung legt großen Wert auf die Beibehaltung der von ihr beantragten Fassung.

Trotz dieser weitgreifenden Meinungsverschiedenheiten zwischen Regierung und Volksvertretung darf man die Hoffnung, daß den Entwurf Gesetzeskraft erlangt, nicht aufgeben. Die ursprüngliche Absicht freilich, ihn vom Plenum des Abgeordnetenhauses noch vor Pfingsten durchberaten zu lassen und ihn dann sofort an das Herrenhaus zu bringen, das ihn im Herbst erledigen sollte, läßt sich nicht mehr verwirklichen. Dagegen legt die Regierung auf die zweite Lesung in der Kommission des Abgeordnetenhauses großen Wert. Der Landwirtschaftsminister hat bei der Besprechung im Ministerium ausdrücklich erklärt, daß er die zweite Lesung in der Kommission ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt der weiteren Verhandlung im Plenum für erwünscht hält, damit die so einziehende und langwierige Arbeit der Kommission zu einem Abschluß gebracht wird, der dem Berichterstatter die Vorlage des Berichts über die Kommissionsverhandlungen ermöglicht.